

Beitragsordnung

Gem. § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung

§ 1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung seiner Aufgaben in folgender Höhe:

- 1. für ordentliche Mitglieder mit Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit beträgt der Jahresbeitrag € 50,00**
- 2. von gemeinnützigen, kulturellen und Sport treibenden Vereinen sowie Privatpersonen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wird kein Beitrag erhoben.**
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresbeiträge.**

§ 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird fällig zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren, gemäß der von den Mitgliedern erteilten Einzugsermächtigung per Bankeinzug erhoben.

Hat das Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Beitrag fristgerecht auf das Konto des Vereins Stadtmarketing e.V., Weilheim, bei der Kreissparkasse Weilheim, Kto. Nr. 7303054, BLZ 611 500 20, einzuzahlen oder zu überweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2002 erlassen.

Die Beitragsordnung tritt mit Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim in Kraft.

Weilheim, den 18. Juni 2002

Johannes Züfle
1. stellvertretender Vorsitzender